

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
1 / 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Ölmixtion (24 h)
LAA0527

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschichtungsstoff zur Verwendung gemäß technischer Information. Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

KVP Kölner Vergolderprodukte GmbH
Dohnaer Straße 22
01219 Dresden

0049 (0) 351 862 689 50

E-Mail (fachkundige Person)
info@koelner-vergolderprodukte.de

1.4 Notrufnummer

0049 - (0)361 - 730 730
werktags 9.00 - 15.00 Uhr : 0049 (0) 351 862 689 50

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

EINSTUFUNG GEMÄß RICHTLINIE 67/548/EWG ODER 1999/45/EG

R10: Entzündlich R36: Reizt die Augen. R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

EINSTUFUNG GEMÄß RICHTLINIE 67/548/EWG ODER 1999/45/EG

GEFAHRENPIKTOGRAMME

GEFAHRENHINWEISE

R10: Entzündlich R36: Reizt die Augen. R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

SICHERHEITSHINWEISE

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse zur PBT und vPvB Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5
Enthält Butanonoxim und Cobaltverbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Lösemittelverdünnter Beschichtungsstoff.

KOHLENWASSERSTOFFE, C8-C11

INDEX-Nr. 649-330-00-2; EG-Nr. 928-136-4; REACH-Nr. 01-2119484809-19; CAS-Nr. 64742-82-1

Konzentration: >10 ≤25 %

Einstufung gemäß 67/548/EWG: Xn,N; R 10,65,66,67,51/53

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 - STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
2 / 8

KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11

INDEX-Nr. ; EG-Nr. 649-327-0; REACH-Nr. 01-2119463258-33-0002; CAS-Nr. 64742-48-9

Konzentration: >10 <=25 %

Einstufung gemäß 67/548/EWG: Xn; R 10,65,66,67

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 - Asp. Tox. 1; H304 EUH066

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.
Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztl. Rat einholen.
Nach Hautkontakt: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. KEINE Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!
Nach Augenkontakt: Evt. Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Keine Information verfügbar.
Effekte: Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung. Keine weitere Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Angaben: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Produktkontakt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
3 / 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Größere Mengen Produkt abpumpen. Ausgelaufenes Material mit nicht brennbarem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen. Gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft). Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstige Grenzwerte achten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Lösungsmittelbeständige Geräte verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Brennbare Flüssigkeiten Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Von Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Explosionsgeschützte Geräte/Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden. Selbstentzündlich bei feiner Verteilung z.B. in Isolierstoffen, Putzlappen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Lagerung zwischen +5 Grad C und +20 Grad C an einem trockenen und gut belüfteten Ort. Vorschriften zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten. Wasserrechtliche Bestimmungen beachten. Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Futtermitteln lagern. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Von stark sauren und alkalischen Materialien fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11; CAS-Nr. 64742-48-9

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 - AGW (DE)

Arbeitsplatzgrenzwert: 200,00 ml/m³ / 600,00 mg/m³

HEXYLENGLYKOL; CAS-Nr. 170-41-5

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 - AGW (DE)

Arbeitsplatzgrenzwert: 10,00 ml/m³ / 49,00 mg/m³

2-BUTANONOXIM; CAS-Nr. 96-29-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 - AGW (DE)

Arbeitsplatzgrenzwert: 0,30 ml/m³ / 1,00 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
4 / 8

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Für gute Lüftung sorgen. Explosionsgeschützte Lüftungsgeräte verwenden. Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen umfassen meßtechnische und nicht meßtechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402) beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung: Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz: Soweit zutreffend, müssen Wahl, Gebrauch und Wartung des Atemschutzes den Vorschriften entsprechen. Zu den für diese Substanz geeigneten Atemschutzgeräten gehören: Atemschutzgerät mit Halbmaske Filtermaterial Typ A., Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

Handschutz: Für besondere Hinweise zur Auswahl der Handschuhe und den Durchdringungszeiten wenden Sie sich bitte an den Handschuhhersteller. Die Handschuhe sollten geprüft und ersetzt werden, wenn sie Verschleiß zeigen oder beschädigt sind. Zu den für diese Substanz geeigneten Handschuhtypen gehören: Nitril. CEN Standards EN 420 und EN374 informieren über allgemeine Anforderungen und die verschiedenen Handschuhtypen.

Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166: 2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

AUSSEHEN

Aggregatzustand : flüssig

Farbe : spezifisch

Geruch : spezifisch

SICHERHEITSRELEVANTE BASISDATEN

Flammpunkt (°C)	25 °C		DIN 53213
Viskosität	ca. 45 sec	20 °C	ISO 2431
Dichte	ca. 0,9082 g/cm ³	20 °C	DIN 53217
Untere Explosionsgrenze (Vol-%)	0,60 Vol%		Literaturwert
Obere Explosionsgrenze (Vol-%)	12,30 Vol%		Literaturwert
Wasserlöslichkeit (g/L)	nicht bestimmt		
Lösemittelgehalt (%)	25,01 %		
pH-Wert			
Zündtemperatur in °C	200 °C		
Siedebeginn und Siedebereich	>=130 <=210 °C		

9.2 Sonstige Angaben

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
5 / 8

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide; unter Brandbedingungen sind Bildung anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen Vorschriften beseitigt werden.

Abfallschlüssel: 080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
6 / 8

Empfehlung: Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.
Ungereinigte Verpackungen: Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlicher Restanhaftung zu entsorgen. 150110 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).
Gereinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und gereinigte Gebinde, können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Binnenschiffstransport (ADN)

PAINT

Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT

14.3 Klasse(n)

Landtransport (ADR/RID)

3

Gefahrzettel 3; Tunnelbeschränkungscode D/E

Binnenschiffstransport (ADN)

3

Seeschiffstransport (IMDG)

3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

3

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein

Seeschiffstransport (IMDG): Nein

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe:

ADR/RID: nein

IMDG-Code: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
7 / 8

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung, BPR): Für alle Verwenderkategorien.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Keine.

Nationale Vorschriften

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE (WGK)

1 (Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 4.)

LÖSEMITTEL-VERORDNUNG (31. BIMSCHV)

VOC-Wert (in g/L): 225,75 (berechnet.)

Betriebssicherheitsverordnung (BetRSichV):

Entzündlich.

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS):

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten.

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.29: Verarbeiten von

Beschichtungsstoffen beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

WORTLAUT DER R-, H- UND EUH-SÄTZE (NUMMER UND VOLLTEXT)

R10: Entzündlich R65: Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden

verursachen. R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen. R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. R51/53:

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben. H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304: Kann bei

Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H336: Kann

Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411: Giftig für Wasserorganismen,

mit langfristiger Wirkung. EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ölmixtion (24 h)

Ausgabedatum
23.07.2014

Bearbeitungsdatum
09.10.2014

Seite
8 / 8
